

Tit. A.II.5 RdSchr. 88b

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Tit. A -> Tit. A.II – Versicherungsfreiheit

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.II.5 RdSchr. 88b – Geistliche

(1) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB V . . . sind Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften krankenversicherungsfrei. Wie bei den Beamten hängt die Krankenversicherungsfreiheit allerdings nicht . . . davon ab, dass Anwartschaft auf Ruhegehalt gewährleistet ist, sondern setzt voraus, dass die Geistlichen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben. Die Krankenversicherungsfreiheit von Kirchenbeamten, die kein geistliches Amt bekleiden (vgl. BSG vom 27. 11. 1984 - 12 RK 10/84 -, USK 84196), ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V .

(2) . . .